Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1522

29.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1522 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2025

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1, Artikel 12c, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wurde ein Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) eingeführt.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission ([2]) wurden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegt.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 wurde anschließend durch die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) geändert.

(4) Eine Reihe von Änderungen, die mit der Verordnung (EU) 2023/2842 eingeführt wurden, beziehen sich auf Bestimmungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 festgelegt wurden.

(5) Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 zu ändern, um sie an die mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der durch die Verordnung (EU) 2023/2842 geänderten Fassung eingeführten Änderungen anzupassen.

(6) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 ist das Formblatt für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegt. Dieses Formblatt soll vereinfacht werden, um Doppelungen bei den zu meldenden Informationen zu vermeiden. Daher sind Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 und der dazugehörige Anhang zu aktualisieren.

(7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 inspizieren die Mitgliedstaaten in ihren Häfen mindestens 5 % der von Fischereifahrzeugen aus Drittländern durchgeführten Anlandungen und Umladungen anhand von Eckwerten, die nach den Grundsätzen des Risikomanagements festgelegt werden. Diese Eckwerte sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 festgelegt. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 sieht vor, dass diese Eckwerte von der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre Anwendung aktualisiert werden. Außerdem wurden mit der Verordnung (EU) 2023/2842 Änderungen der Eckwerte in die Artikel 3, 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 aufgenommen. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 ist daher entsprechend zu aktualisieren.

([1]) ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1010/oj).

([3]) Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj).

(8) Mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 wurde für einige Fischereierzeugnisse kleiner Fischereifahrzeuge ein vereinfachtes Formblatt für die Fangbescheinigung eingeführt, da diese Schiffe möglicherweise nicht über ausreichende Kapazitäten für die ordnungsgemäße Anwendung der Bescheinigungsregelung verfügen. In Ermangelung einer allgemeinen Definition der „kleinen Fischerei“ wurden in Artikel 6 derselben Verordnung bestimmte spezifische Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage der Ausführer die Validierung einer vereinfachten Fangbescheinigung beantragen kann. In den Kriterien sollte auch die geringe Kapazität der betreffenden Fischereifahrzeuge berücksichtigt werden, aufgrund derer die vorgeschriebene Anwendung des Standardverfahrens für die Fangbescheinigung eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Diese Bedingungen für die Verwendung des vereinfachten Formblatts sollten geändert werden, um dessen Einführung und Überprüfung durch die zuständigen Behörden in der Union zu erleichtern. Darüber hinaus sollte das vereinfachte Formblatt für die Fangbescheinigung an die Verwendung von CATCH und an die mit der Verordnung (EU) 2023/2842 eingeführte Änderung des Formblatts für die Fangbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 angepasst werden. Um den Wirtschaftsbeteiligten und den Behörden von Drittländern ausreichend Zeit zu geben, sich an die Änderungen des Formblatts für die vereinfachte Fangbescheinigung anzupassen, sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden.

(9) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] wird unter anderem die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf in die Union verbrachte Tiere und Waren geregelt, um die vorschriftsmäßige Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu gewährleisten. Darin ist festgelegt, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (Information Management System for Official Controls, „IMSOC“) einrichtet und verwaltet, mit dem die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen verwaltet, bearbeitet und automatisch ausgetauscht werden.

(10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission [5] („IMSOC-Verordnung“) enthält Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten. In das IMSOC werden bestimmte, von der Kommission verwaltete Informationssysteme integriert und bei Bedarf aktualisiert; zudem wird mit dem IMSOC die Interoperabilität sichergestellt, indem die von der Kommission verwalteten Informationssysteme und in bestimmten Fällen auch bestehende nationale Systeme der Mitgliedstaaten und Informationssysteme von Drittländern und internationalen Organisationen miteinander verbunden werden. Eine der IMSOC-Komponenten ist das Trade Control and Expert System (im Folgenden „TRACES-System“) gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625, das derzeit für die Verwaltung von Daten und Informationen über Tiere und einige andere Waren sowie die diesbezüglichen amtlichen Kontrollen verwendet wird.

(11) Mit der Verordnung (EU) 2023/2842 wurde Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 dahin gehend geändert, dass EU-Einführer und zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine Datenbank mit der Bezeichnung CATCH für die Verwaltung von Fangbescheinigungen und damit zusammenhängenden Dokumenten zu verwenden. Diese Datenbank wurde von der Kommission als Teil des TRACES-Systems entwickelt. CATCH ermöglicht eine risikobasierte Kontrolle und verringert das Risiko betrügerischer Einfuhren sowie den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(12) Als Teil des TRACES-Systems entspricht CATCH den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715, soweit dies für die Verwendung und die Funktionsweise von CATCH relevant ist.

(13) Es sind besondere Vorschriften und Anweisungen für die Funktionsweise von CATCH festzulegen, einschließlich der Erstellung, Handhabung und Vorlage von Fangbescheinigungen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie der darin enthaltenen Informationen in CATCH.

[4] Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj).

[5] Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715/oj).

(14) Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden die von regionalen Fischereiorganisationen (im Folgenden „RFO“) angenommenen Fangdokumentationsregelungen anerkannt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Anforderungen der genannten Verordnung genügen. In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 wurden die Fangdokumentationsregelungen bestimmter RFO als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 genügend anerkannt und in Anhang V Teile I und II aufgenommen. Diese Liste ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen dieser Regelungen und der Nutzung von CATCH zu aktualisieren.

(15) Wirtschaftsbeteiligte, die die Voraussetzungen erfüllen, um den Status des anerkannten Wirtschaftsbeteiligten zu erhalten, können bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen in das Unionsgebiet ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen. Einer der Vorteile, die sich aus der Erlangung des Status des anerkannten Wirtschaftsbeteiligten auf der Grundlage der in Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Kriterien ergeben, besteht darin, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats von dem Eintreffen der Erzeugnisse unterrichten und die validierte Fangbescheinigung und damit zusammenhängende Unterlagen gemäß Artikel 14 für die Behörden zur Kontrolle gemäß Artikel 16 Absatz 1 oder zur Überprüfung gemäß Artikel 17 derselben Verordnung bereithalten zu können. In Artikel 12a Absatz 2 der genannten Verordnung ist jedoch festgelegt, dass der gesamte Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Fischereierzeugnissen und den damit verbundenen Kontrollen, Risikomanagementmaßnahmen, Überprüfungen und Prüfungen sowie in Kapitel III der genannten Verordnung erwähnten Dokumenten, die die Fangbescheinigungsregelung für die Ein- und Ausfuhr von Fischereierzeugnissen betreffen, einschließlich des Austauschs von Anträgen oder Entscheidungen zwischen dem Einführer und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, über CATCH durchgeführt werden muss. Folglich müssen die Vorschriften über den Status anerkannter Wirtschaftsbeteiligter aktualisiert werden, um der obligatorischen Verwendung von CATCH zu entsprechen. Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 ist daher entsprechend zu ändern.

(16) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 müssen die Überprüfungen im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung auf die Risiken abzielen, die auf der Grundlage gemeinsamer Unionskriterien für Überprüfungen ermittelt wurden, die anschließend in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 festgelegt wurden.

(17) Diese gemeinsamen Kriterien für Überprüfungen im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung sollen die systematische Ermittlung von Risiken und die Anwendung von für die Risikobegrenzung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Die einheitlichen Unionskriterien sollen eine harmonisierte Grundlage für die Überprüfungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten und für alle Betreiber die gleichen Voraussetzungen schaffen.

(18) Gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 kann die Kommission die Unionskriterien für die Überprüfungen auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen und der alle zwei Jahre von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Berichte über die Anwendung dieser Kriterien aktualisieren. Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 sollte daher auf der Grundlage der Ergebnisse der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 und die Verwendung von CATCH aktualisiert werden.

(19) Die Berichterstattungspflichten und die Bewertung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 sind ebenfalls zu aktualisieren, um die Informationen, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorzulegenden Berichten enthalten sein müssen, zu harmonisieren und es der Kommission zu ermöglichen, etwaige Anpassungen der Unionskriterien vorzunehmen.

(20) Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 sieht bei der Anwendung der Bestimmungen für Fangbescheinigungen eine Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und Drittländern vor. Im Rahmen von Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 kann die Fangbescheinigung in Absprache mit den Flaggenstaaten im Wege von Verwaltungsvereinbarungen elektronisch erstellt, validiert und vorgelegt oder durch elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme ersetzt werden, damit gewährleistet ist, dass die Behörden die Kontrollen auf gleich hohem Niveau durchführen können.

(21) Die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 getroffenen Verwaltungsvereinbarungen sind in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 aufgeführt.

(22) Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durch die Verordnung (EU) 2023/2842 wurden die obligatorische Verwendung von CATCH sowie Änderungen am Muster der Fangbescheinigung eingeführt, um die betrügerische Verwendung von Fangbescheinigungen zu verringern und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bei ihren Kontrollen zu unterstützen.

(23) Über CATCH werden Gegenkontrollen auf der Grundlage der in den neuen Fangbescheinigungen enthaltenen Daten durchgeführt. Diese Gegenkontrollen können nur durchgeführt werden, wenn alle in der Fangbescheinigung geforderten Daten vorgelegt werden. Fehlende oder von dem Standardmuster abweichende Daten beeinträchtigen die Gegenkontrollen und wirken sich daher negativ auf die von den Behörden in den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen aus. Das Fehlen solcher Daten in den Fangbescheinigungen könnte auch Auswirkungen auf die in CATCH festgelegten neuen Rückverfolgbarkeitsanforderungen haben.

(24) Folglich sind die Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Kommission und sieben Drittländern, die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 aufgeführt sind, nicht mehr mit CATCH und den Anforderungen der Fangbescheinigungsregelung vereinbar. Artikel 33 der genannten Verordnung, in dem diese Modalitäten festgelegt sind, sollte daher entsprechend gestrichen werden. Die Kommission hat alle betroffenen Drittländer davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltungsvereinbarungen am 10. Januar 2026 aufgehoben werden.

(25) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und der freie Datenverkehr sind in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) geregelt. Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission ist in der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) geregelt, insbesondere in Bezug auf die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten aus den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten an die Kommission, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie Zugang zu diesen Daten und deren Berichtigung und Löschung.

(26) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2019/1862 der Kommission ([8]) kann die Kommission personenbezogene Daten zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verarbeiten. Darin wurden interne Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkungen bestimmter Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im System der Union zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei festgelegt.

(27) Die Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

(28) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mit Unterstützung des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 zu erlassen.

(29) Der Ausschuss für Fischerei und Aquakultur hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen.

(30) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 13. Juni 2025 eine Stellungnahme abgegeben —

([6]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

([8]) Beschluss (EU) 2019/1862 der Kommission vom 6. November 2019 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkungen bestimmter Rechte der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Kommission im System der Union zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei C/2019/7894 (ABl. L 286 vom 7.11.2019, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1862/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Formblatt für die Voranmeldung

Das Formblatt für die Voranmeldung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten."

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Eckwerte für Hafeninspektionen

(1) Die nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 für Hafeninspektionen geltenden Eckwerte müssen folgende Kriterien beinhalten:

a) Arten, die einer Inspektionsregelung oder von regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Quoten unterliegen;

b) keine Hafenkontrolle des Fischereifahrzeugs in einem EU-Hafen in den vergangenen sechs Monaten;

c) Unstimmigkeiten zwischen den Fängen und den bekannten Fischereitätigkeiten eines Flaggenstaates, insbesondere im Hinblick auf Arten, Mengen oder Merkmale seiner Fangflotte;

d) Nichteinhaltung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über die Voranmeldung; Unstimmigkeiten zwischen den vom Betreiber angegebenen Fangdaten und anderen der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen;

e) vermutete Beteiligung eines Schiffseigners oder -betreibers an IUU-Fischerei;

f) kürzlich vorgenommene Änderung des Namens, der Flagge oder der Registriernummer eines Schiffes;

g) in den letzten fünf Jahren oder aktuell unter der Flagge eines Staates fahrendes Schiff, der von der Europäischen Kommission darüber informiert wurde, dass er von der Möglichkeit betroffen ist, als nichtkooperierendes Drittland gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 eingestuft zu werden;

h) Schiff unter der Flagge eines Staates, seitens dessen keine Mitteilung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorliegt;

i) vorliegende Angaben zu möglichen Unregelmäßigkeiten bei der Validierung von Fangbescheinigungen durch einen bestimmten Flaggenstaat;

j) vermutete Mängel im Kontrollsystem eines Flaggenstaates;

k) Beteiligung der betreffenden Betreiber an illegalen Tätigkeiten, die ein potenzielles Risiko im Hinblick auf die IUU-Fischerei darstellen;

l) dem Fischereifahrzeug wurde nach den einschlägigen internationalen, regionalen und/oder nationalen Rechtsvorschriften das Anlaufen bzw. die Nutzung eines Hafens untersagt, einschließlich Fischereifahrzeuge, denen schließlich aufgrund höherer Gewalt oder Notfällen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 das Anlaufen oder der Zugang gewährt wurde.

(2) Um die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b zu gewährleisten, melden die Mitgliedstaaten der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur nach jeder Inspektion unverzüglich den Namen und die Flagge des inspizierten Drittlandsschiffes sowie das Datum der Inspektion. Die Kommission oder die Europäische Fischereiaufsichtsagentur stellen diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung."

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

Vereinfachte Fangbescheinigung

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Fischereifahrzeuge aus Drittländern

a) mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern ohne Schleppgerät oder

b) mit einer Länge über alles von weniger als 8 Metern mit Schleppgerät.

(2) Für Fänge von Drittlandsfischereifahrzeugen gemäß Absatz 1, die nur im Flaggenstaat dieser Schiffe angelandet werden und zusammen eine Sendung bilden, kann anstelle der nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgeschriebenen Fangbescheinigung eine vereinfachte Fangbescheinigung ausgestellt werden. Die vereinfachte Fangbescheinigung enthält alle im Muster in Anhang IV vorgegebenen Angaben und wird von der öffentlichen Behörde des Flaggenstaates validiert, die über die notwendigen Befugnisse zur Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben verfügt.

(3) Der Ausführer der Sendung beantragt die Validierung der vereinfachten Fangbescheinigung bei der Vorlage aller im Muster in Anhang IV vorgegebenen Angaben bei der öffentlichen Behörde.“

4. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„*Artikel 6a*

CATCH

(1) Gemäß Artikel 12a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 übermitteln der Einführer, der Wiederausführer und gegebenenfalls der Ausführer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Fischereierzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, bzw. bei Wiederausfuhren der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem sie wieder ausgeführt werden sollen, bzw. bei Ausfuhren der zuständigen Behörde des Flaggenmitgliedstaats über CATCH die folgenden Dokumente und die darin enthaltenen Angaben:

a) Fangbescheinigung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und dem Muster gemäß Anhang II der genannten Verordnung;

b) vereinfachte Fangbescheinigung gemäß Artikel 6 und dem Muster in Anhang IV der vorliegenden Verordnung;

c) Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder in Anhang IV der vorliegenden Verordnung enthalten ist;

d) Angaben zur Beförderung gemäß der Anlage zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

e) Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, die vom Verarbeitungsbetrieb in einem Drittland ausgestellt und von der zuständigen Behörde dieses Drittlands im Einklang mit dem Formblatt in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 bestätigt wurde;

f) einziges Frachtpapier gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Erklärung über Nichtbehandlung gemäß dem Muster in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/453;

g) jegliche Unterlagen oder Informationen, die im Rahmen der Fangbescheinigungsregelung für die Fischereierzeugnisse relevant sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen und Informationen sind in mindestens einer der EU-Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Übermittlung erfolgt, abzufassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Mitgliedstaat, in dem die Übermittlung erfolgt, auf entsprechenden Antrag des betreffenden Betreibers dem Erhalt von in einer anderen EU-Amtssprache verfassten Unterlagen zustimmen.

(4) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Kontaktstellen für CATCH und teilt diese benannten Stellen und ihre Kontaktdaten der Kommission mit. Die Mitgliedstaaten aktualisieren die Kontaktstellen für CATCH und unterrichten die Kommission unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der Kontaktstellen, das sie auf dem neuesten Stand hält, und stellt es allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

(5) Die Kommission hat Zugriff auf alle Daten, Informationen und Unterlagen in CATCH, um den Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen, die darin eingegeben oder dort erstellt werden, zu überwachen, um Handlungen zu identifizieren, die tatsächlich oder anscheinend gegen die Vorschriften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verstoßen. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur hat dieselben Zugangsrechte wie die Kommission, um die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen und wirksamen Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates (*), auch in Bezug auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei, zu unterstützen.

(6) Für den Zugang anderer Nutzer als der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zu Daten, Informationen und Unterlagen in CATCH gelten die allgemeinen Vorschriften für TRACES gemäß Artikel 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

(7) Nach Eingang eines Antrags kann die Kommission der zuständigen Behörde und den Betreibern eines Drittlands teilweisen Zugang zu den CATCH-Funktionen und zu spezifischen Daten gewähren, die für dieses Drittland für die Erstellung und Validierung der Fangbescheinigungen und damit zusammenhängenden Dokumente in CATCH relevant sind, sofern der Antragsteller nachweist, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

a) Er verfügt über die rechtliche und operative Fähigkeit, unverzüglich die für das reibungslose Funktionieren von CATCH erforderliche Unterstützung zu leisten, und

b) er hat für diesen Zweck eine Kontaktstelle angegeben.

Der in diesem Absatz genannte teilweise Zugang umfasst nicht den Zugang zu in CATCH verarbeiteten personenbezogenen Daten, es sei denn, das antragstellende Drittland erfüllt die in den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 festgelegten Bedingungen für die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten.

(8) Der Datenaustausch zwischen CATCH und anderen elektronischen Systemen, darunter auch den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten, erfolgt gleichzeitig, gegenseitig und auf der Grundlage der UN/CEFACT-Standards. Bei dem Datenaustausch zwischen CATCH und den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten sind die in CATCH enthaltenen Referenzdaten zu verwenden.

(9) Ist CATCH nicht verfügbar, so können die Nutzer für die Aufzeichnung und den Austausch von Informationen eine ausfüllbare Vorlage in Papierform oder elektronischer Form verwenden. Diese Vorlagen werden auf einer offiziellen Website der Kommission öffentlich zugänglich gemacht. Sobald das System wieder verfügbar ist, gibt der Einführer die in den ausfüllbaren Vorlagen in Papierform oder elektronischer Form aufgezeichneten Informationen in CATCH ein und fügt die Vorlagen in CATCH als Belege bei. Diese Unterlagen werden mit dem Vermerk „während eines Systemausfalls erstellt“ versehen. Die Kommission informiert die Nutzer mittels CATCH zwei Wochen im Voraus über geplante Zeiten der Nichtverfügbarkeit und über deren Dauer und Grund.

(10) Zur Einhaltung von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 werden Fangbescheinigungen und damit zusammenhängende Dokumente, die von Betreibern aus Drittländern erstellt und von den Behörden von Drittländern elektronisch in CATCH validiert wurden, für mindestens drei Jahre in CATCH gespeichert. Personenbezogene Daten aus den Fangbescheinigungen und damit zusammenhängenden Dokumenten werden in CATCH höchstens zehn Jahre lang gespeichert.

(11) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in CATCH gelten die allgemeinen Vorschriften für IMSOC gemäß den Artikeln 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715.

(*) Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/473/oj).“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 7*

Anerkannte Fangdokumentationsregelungen regionaler Fischereiorganisationen

Die von regionalen Fischereiorganisationen gemäß Anhang V dieser Verordnung beschlossenen Fangdokumentationsregelungen werden im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ohne zusätzliche Bedingungen als den Anforderungen der Verordnung genügend anerkannt."

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 12*

Verwaltung der Unterlagen

Das System zur Verwaltung von Fangbescheinigungen und gegebenenfalls der Verarbeitungsunterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ist als zufriedenstellend anzusehen, wenn die Angaben in den Fangbescheinigungen und den damit zusammenhängenden Dokumenten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in CATCH registriert sind."

7. Der Titel des Kapitels III und Artikel 31 erhalten folgende Fassung:

„*KAPITEL III*

Kontrollen und Überprüfungen

Artikel 31

Unionskriterien für Überprüfungen

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 zielen die Überprüfungen der Mitgliedstaaten auf Risiken ab, die auf der Grundlage der folgenden Unionskriterien ermittelt wurden:

a) in CATCH ausgelöste Warnmeldungen;

b) Informationen, die mittels Amtshilfenachrichten gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Titel IV der vorliegenden Verordnung ausgetauscht werden;

c) Erzeugnisse aus Arten, die im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation einer Quote unterliegen;

d) Land, das darüber informiert wurde, dass es möglicherweise als nichtkooperierendes Drittland gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 eingestuft wird;

e) vermutete Beteiligung eines Schiffs, Schiffseigners oder -betreibers an IUU-Fischerei;

f) Beteiligung eines Schiffs, Schiffseigners oder -betreibers an anderen illegalen Tätigkeiten als IUU-Fischerei, die aber ein potenzielles Risiko in Bezug auf IUU-Fischerei darstellen;

g) kürzlich vorgenommene Änderung des Namens, der Flagge oder der Registriernummer eines Schiffes;

h) Fischereierzeugnisse, die aus Arten mit hohem Handelswert gewonnen wurden;

i) Einführung neuartiger Fischereierzeugnisse, Präsentation neuer Erzeugnisse oder neue Handelsströme;

j) Unstimmigkeiten zwischen den Handelsströmen und den bekannten Fischereitätigkeiten eines Flaggenstaates, insbesondere im Hinblick auf Arten, Mengen oder Merkmale seiner Fangflotte;

k) Unstimmigkeiten zwischen den Handelsströmen und den bekannten Fischereitätigkeiten eines Drittlandes, insbesondere im Hinblick auf die Merkmale seiner Verarbeitungsindustrie oder seines Handels mit Fischereierzeugnissen;

l) Handelsströme, die unter Gesichtspunkten wirtschaftlicher Rationalität oder Logik unbegründet sind;

m) erheblicher und unvermittelter Anstieg des Handelsvolumens für eine bestimmte Art;

n) Fangbescheinigung, die für mehrere Sendungen vorgelegt wurde;

o) Erstellung, Validierung und Vorlage von Fangbescheinigungen in Papierform oder Bestätigung von Verarbeitungserklärungen in Papierform;

p) Unstimmigkeiten zwischen den vom Betreiber in CATCH übermittelten Daten und den Daten in den Fangbescheinigungen in Papierform oder anderen damit zusammenhängenden Unterlagen in Papierform oder anderen relevanten Informationen, die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen;

q) Eintrag in Feld 6 der Fangbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

r) Eintrag in Feld 7 der Fangbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 im Fall von Umladungen;

s) Vorlage von Fangbescheinigungen zusammen mit mehreren Angaben zur Beförderung gemäß der Anlage zu Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und/oder den in Artikel 14 Absatz 1 derselben Verordnung vorgesehenen Unterlagen;

t) Erzeugnis aus einem neuen Flaggenstaat oder einem neuen Ausfuhrstaat;

u) neu niedergelassener Betreiber."

8. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 32*

Berichterstattungspflicht und Bewertung

(1) Der Bericht, den die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 alle zwei Jahre vorlegen müssen, muss auch Angaben zur Anwendung der in Artikel 31 genannten Kriterien enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre Berichte folgende Angaben auf:

a) gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durchgeführte Kontrollen;

b) Anzahl und Art der von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in CATCH eingegebenen zusätzlichen Risikoindikatoren;

c) Anzahl der in CATCH ausgelösten Warnmeldungen pro Risikoindikator;

d) Risiken, die anhand der Unionskriterien gemäß Artikel 31 der vorliegenden Verordnung und zusätzlicher nationaler Kriterien ermittelt wurden, wenn diese der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 mitgeteilt wurden;

e) Ergebnisse der Überprüfungstätigkeiten zur Bewältigung ermittelter Risiken gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008;

f) gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durchgeführte Überprüfungen;

g) gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durchgeführte, stichprobenartige Überprüfungen.

(3) Auf der Grundlage dieser Berichte und ihrer eigenen Beobachtungen bewertet die Kommission die Unionskriterien und passt sie gegebenenfalls an."

9. Artikel 33 wird gestrichen.

10. Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 36*

Schutz und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und der vorliegenden Verordnung durch die Mitgliedstaaten, die Kommission und die von ihr bezeichneten Stelle.

(2) Die Rechte der Personen im Hinblick auf ihre in nationalen Datenbanken verarbeiteten personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats wahrgenommen, der ihre personenbezogenen Daten gespeichert hat, und zwar insbesondere mit den Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 sowie, in Bezug auf von Unionseinrichtungen verarbeitete personenbezogene Daten, mit der Verordnung (EU) 2018/1725.

(3) Die Kommission oder die von ihr benannte Stelle und die Mitgliedstaaten können die personenbezogenen Daten natürlicher Personen verarbeiten, um ihre Pflichten gemäß den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere zur Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008, oder nach den Bestimmungen von Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen zu erfüllen.

(4) Die Kommission kann bestimmte Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission im Unionssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2019/1862 der Kommission vom 6. November 2019 beschränken.

(*) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).“

11. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 37*

Nutzung von Informationen und Schutz des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission unternehmen alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen, empfangenen und übermittelten Daten, die unter das Berufs- und Geschäftsgeheimnis fallen, entsprechend den Bestimmungen über die Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses behandelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ausgetauscht werden, dürfen mit Zustimmung des Mitgliedstaats oder der Kommission oder der von ihr bezeichneten Stelle, der bzw. die diese Daten übermittelt hat, an andere Personen als in den Mitgliedstaaten oder der Kommission oder der von ihr benannten Stelle tätige Personen weitergeleitet werden, sofern diese aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Daten haben müssen. Im Falle einer Ablehnung teilt der Mitgliedstaat, die Kommission oder die von ihr benannte Stelle die Gründe für die Verweigerung der Übermittlung der Daten mit. Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat keine Antwort auf ein Ersuchen um Zustimmung, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur dann zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, die Kommission oder die von ihr benannte Stelle, der bzw. die die Daten übermittelt hat, seine bzw. ihre Zustimmung erteilt und die Bedingung erfüllt ist, dass die Vorschriften, die im Mitgliedstaat der empfangenen Behörde gelten, eine derartige Verwendung nicht verbieten. Im Falle einer Ablehnung teilt der Mitgliedstaat, die Kommission oder die von ihr benannte Stelle die Gründe für die Ablehnung mit.“

12. Die Bezugnahme auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der gesamten Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 wird durch die Bezugnahme auf Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 ersetzt.

13. Die Anhänge IIA und IIB erhalten die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.

14. Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

15. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

16. Anhang IX wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

Artikel 6 und Anhang II dieser Verordnung gelten ab dem 10. Januar 2027.

Bis zum 10. Januar 2028 kann der Einführer vereinfachte Fangbescheinigungen verwenden, die vor dem 10. Januar 2027 gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 in der zum Zeitpunkt ihrer Validierung geltenden Fassung validiert wurden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 28. Juli 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

„ANHANG II

Formblatt für die Voranmeldung von Fischereifahrzeugen aus Drittländern gemäß Artikel 2

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder müssen nicht ausgefüllt werden, wenn für die Anlandung oder Umladung des gesamten Fangs in der EU eine Fangbescheinigung validiert wurde.

Schiffskennzeichnung

1. Name des Schiffs:

2. Art des Schiffs (Fangschiff, Transportschiff, Hilfsschiff):

3. Flagge (Registrierland):

4. Nationale Registriernummer (äußere Kennzeichnung):

5. Internationales Rufzeichen:

6. Schiffkontaktangaben:

7. IMO-Nummer (sofern vorhanden):

8. Sonstige eindeutige Schiffskennung (falls keine IMO-Nummer vorliegt):

9. VMS (nein/ja (national) nein/ja (RFO)); wenn ja, Art:

10. Schiffsabmessungen – Länge: Breite: Tiefgang:

Vorgesehener Anlaufhafen

11. Name des Hafens (ISO-Alpha-2-Ländercode + 3-Buchstaben-Hafencode[1]:

12. Grund des Einlaufens (Anlandung, Umladung oder Nutzung von Dienstleistungen):

13. Name und Datum des zuletzt angelaufenen Hafens (ISO-Alpha-2-Ländercode + Hafenname/3-Buchstaben-Hafencode):

Fanggenehmigung

14. Nummer der Fanggenehmigung/Geltungsdauer/Ablaufdatum (außerdem Fanggebiet, Zielart(en) und Fanggerät angeben) (*):

15. Nummer und Ablaufdatum der Genehmigung für Hilfsfangtätigkeiten bzw. für die Umladung von Fischereierzeugnissen:

16. Ausstellende Behörde:

17. Name/Kürzel der RFO, wenn zutreffend:

Daten

18. Daten der Fangreise (*):

19. Datum und voraussichtliche Ankunftszeit im Hafen:

Mengen der an Bord behaltenen Arten (Nullangabe bei Nullfängen)

20. Nummer(n) der relevanten Fangbescheinigung(en) (falls vorhanden)	21. Datum der Umladung (wenn die Umladung nicht im Anlandehafen erfolgt ist) (*)	22. Umladegebiet oder -hafen (FAO-/ICES-Gebiet, FAO-/ICES-Untergebiet und Fischereiaufwandsgebiet) (*)	23. Datum der Umladegenehmigung (*)	24. Namen der Arten (Alpha-3-Code der FAO) (*)
25. Fanggebiet (FAO-/ICES-Gebiet, FAO-/ICES-Untergebiet und Fischereiaufwandsgebiet) (*)	26. Geschätztes Gesamtlebendgewicht an Bord (in kg) und/oder ggf. Anzahl der Fische	27. Geschätztes Gesamtlebendgewicht des zur Anlandung/Umladung vorgesehenen Fischs (in kg) und/oder ggf. Anzahl der Fische (*)	28. Nettogewicht in kg des zur Anlandung/Umladung vorgesehenen Fischs (*)	29. Aufmachung und Zustand der Fische (Codes verwenden ([1])) (*)

([1]) Codes für Häfen sowie den Zustand und die Aufmachung von Fischen sind abrufbar unter: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/fisheries/rules/enforcing-rules_en?prefLang=de.

30. Name und Anschrift des Schiffseigners:

31. Name des Kapitäns/Vertreters:

32. Unterschrift:

33. Datum:“

ANHANG II

„ANHANG IV

FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 und 6a dieser Verordnung entsprechen

(I) **FANGBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

Vereinfachtes Formblatt für Fischereierzeugnisse, die den Anforderungen in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 entsprechen

Dokumentnummer	
Valideringsmyndighed	
Navn	
Adresse	
E-mail	Tlf.

1. **Varebeskrivelse**

Art:	Varekode	Bekræftet landingsvægt (kg)

2. **Henvisning til gældende bevarelses- og forvaltningsforanstaltninger**

3. **Liste over de fartøjer, der har taget fangsterne (vedlagt som bilag)**

Fartøjets navn	Nationalt registreringsnummer	Mængde (kg)	Fangstdato

4. **Eksportør**

Navn	Adresse/tlf.	Underskrift	Dato	Segl

5. **Flagstatens validering:**

Navn/titel	Underskrift	Dato	Segl (stempel)

6. **Transportoplysninger (se tillæg)**

Erklæring fra importøren			
Importørens firmanavn, navn, adresse, EORI-nummer (1) og kontaktoplysninger (angives nærmere)	Underskrift	Dato	Segl
Firmanavn, navn, adresse, EORI-nummer (1) og kontaktoplysninger for importørens repræsentant (angives nærmere)	Underskrift	Dato	Segl
Varebeskrivelse	KN-kode	Nettovægt i kg:	Nettovægt af fiskevarer i kg
Dokument i henhold til artikel 14, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1005/2008:	Ja/Nej (alt efter, hvad der er relevant)	Henvisninger	
Dokument i henhold til artikel 14, stk. 2, i forordning (EF) nr. 1005/2008:	Ja/Nej (alt efter, hvad der er relevant)	Henvisninger (forarbejdningserklæringens dokumentnummer/-numre):	
Medlemsstat og importsted			
Transportmiddel ved ankomst (fly, lastbil, skib eller tog)	Transportdokumentets reference		Anslået ankomsttidspunkt (ved indsendelse i henhold til artikel 12, stk. 1, i forordning (EF) nr. 1005/2008)
Nummer på toldangivelse (hvis tildelt)	CHED-nummer (2) (hvis det foreligger)		

Importkontrol				
Myndighed	Sted	Import godkendt (3)	Import suspenderet (3)	Dato for verifikationsanmodning

Afvisning af fangstattest	
Fangstattest afvist på grundlag af følgende bestemmelse i forordning (EF) nr. 1005/2008:	
Artikel 18, stk. 1, litra a)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra b)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra c)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra d)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra e)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra f)	3)
Artikel 18, stk. 1, litra g)	3)
Artikel 18, stk. 2, litra a)	3)
Artikel 18, stk. 2, litra b)	3)
Artikel 18, stk. 2, litra c)	3)
Artikel 18, stk. 2, litra d)	3)

1) Økonomiske operatørers registrerings- og identifikationsnummer.

2) Fælles sundhedsimportdokument.

3) Sæt kryds ud for det relevante.

(II) **WIEDERAUSFUHRBESCHEINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

Nummer der Bescheinigung	Datum	Mitgliedstaat	
1. **Beschreibung des Erzeugnisses**			
Gewicht (in kg)	Art	Erzeugniscode	Differenz zu der in der Fangbescheinigung angegebenen Gesamtmenge
2. **Name des Wiederausführers**			
Anschrift	Unterschrift	Datum	
3. **Behörde**			
Name/Amtsbezeichnung	Unterschrift	Datum	Siegel/Stempel
4. **Wiederausfuhrkontrolle**			
Ort	Wiederausfuhr genehmigt (*)	Überprüfung verlangt (*)	Nummer und Datum der Wiederausfuhrerklärung

(*) Zutreffendes ankreuzen.

Anlage

Angaben zur Beförderung [1]

1. Ausfuhrland Hafen/Flughafen/sonstiger Abgangsort	2. Unterschrift des Ausführers		3. Bestimmungsort	
Name und Flagge des Schiffs Flugnummer/Luftfrachtbriefnummer Zulassungsland und -nummer des Lastkraftwagens Bahnfrachtbriefnummer Frachtbriefnummer Sonstige Frachtpapiere (z. B. Schiffsfrachtbrief, CMR-Frachtbrief [2], Luftfrachtbrief)	Behälternummer(n) Liste liegt bei	Bezeichnung	Anschrift	Unterschrift

[1] Bei Nutzung mehrerer Transportmittel oder mehrerer Sendungen sind die Angaben für jedes der zur Beförderung genutzten Transportmittel zu machen.

[2] Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr."

ANHANG III

„ANHANG V

Von regionalen Fischereiorganisationen beschlossene Fangdokumentationsregelungen, die als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 genügend anerkannt werden

Fangdokumentationsregelungen, die als den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 genügend anerkannt werden:

Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. gemäß Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates ([1])

ICCAT-Fangdokumentationsregelung für Roten Thun gemäß der Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2])."

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus spp*. (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1035/oj).

([2]) Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (ABl. L, 2023/2833, 20.12.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2833/oj).